



Direktion für Inneres und Justiz
Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Gesamtleistungsvertrag zu den Leistungen «Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF)»

Zwischen dem Kanton Bern, vertreten durch das Kantonale Jugendamt, Direktion für Inneres und Justiz

und

den im vorliegenden Gesamtleistungsvertrag unterzeichnenden Leistungserbringer Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF).

A. Allgemeines

1. Zweck und Inhalt des Gesamtleistungsvertrags

1.1 Dieser Vertrag regelt übergeordnet Art, Qualität, Abgeltung und Leistungscontrolling folgender ambulanten Leistungen, welche Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege erbringen:

- Sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen in der Krisenunterbringung
- Sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen in der Wochenunterbringung
- Sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen in der Langzeitunterbringung
- Vermittlung von Pflegeplätzen in der Langzeitunterbringung für Kinder in Pflegefamilien
- Aus- und Weiterbildung für Pflegeeltern

1.2 Der Gesamtleistungsvertrag stellt sicher, dass gleiche Leistung vertraglich gleich geregelt werden und verhindert den Abschluss zahlreicher Verträge mit identischem Inhalt.

2. Rechtliche Grundlagen

Verbindliche Grundlagen dieses Gesamtleistungsvertrags sind:

- Kantonales Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf vom 3. Dezember 2020 (KFSG);
- Kantonale Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV) vom 30. Juni 2021;

- Verordnung über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder (ALKV) vom 23. Juni 2021.
- Richtlinien des Kantonalen Jugendamtes für ambulante Leistungserbringer mit Anschluss am Gesamtleistungsvertrag gemäss KFSG.

3. Vertragsbestandteile und Voraussetzung für den Vertragsanschluss

- 3.1 Die Leistungen sind im Anhang „Leistungsbeschreibungen“ mit entsprechenden einrichtungsspezifischen Indikatoren und Standard beschrieben. Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil dieses Vertrags.
- 3.2 Die Richtlinien für ambulante Leistungserbringer mit Anschluss am Gesamtleistungsvertrag gemäss KFSG sind Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) und ebenfalls integraler Bestandteil dieses Vertrags.
- 3.3 Voraussetzungen für den Anschluss zum Gesamtleistungsvertrag sind:
- Erfüllung der Vorschriften gemäss Meldepflicht ALKV
 - Durch das KJA genehmigte Leistungsbeschreibungen mit einrichtungsspezifischen Indikatoren, Standards und Hilfsmittel/Methoden der Zielerreichung
 - Erfüllung der Anforderungen an die Ausbildung und Berufserfahrung gemäss Richtlinien
 - Sicherstellung der Kontinuität der Leistungserbringung

B. Organisation und Leistungserbringung

4. Anforderungen an die Einrichtung

- 4.1 Die Einrichtung regelt die organisatorischen und betrieblichen Belange für die qualitativ gute und wirksame Erfüllung des Leistungsauftrages selbständig.
- 4.2 Sie verpflichtet sich, das Kantonale Jugendamt über wichtige Änderungen sowie besondere Vorkommnisse zu informieren.
- 4.3 Die Direktion für Inneres und Justiz erlässt in den genannten Richtlinien Anforderungen an Qualitätssicherung und an die Leitungen sowie das betreuende Fachpersonal.

5. Persönlichkeits- und Datenschutz

- 5.1 Die Einrichtung und ihre betreuenden Mitarbeitenden beachten die Persönlichkeitsrechte der Kinder und deren Familien.
- 5.2 Sie geben ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen keine persönlichen Daten an Dritte weiter. Davon ausgenommen sind die Mitwirkung an der kantonalen Datenerhebung und sowie gesetzlich vorgesehene Informations- und Mitwirkungspflichten gegenüber den Behörden und Gerichten.

6. Aufnahme und Beendigung der Leistung

- 6.1 Die Leitung der Einrichtung entscheidet auf Anfrage einer indizierenden Stelle (Art. 2 Abs. 3 KFSG) selbständig über die Aufnahme der sozialpädagogischen Begleitung von Pflegeverhältnissen oder die Vermittlung von Pflegeplätzen in der Langzeitunterbringung unter Berücksichtigung der in den Leistungsbeschreibungen genannten Leistungsziele und in Absprache mit den indizierenden Stellen (Sozialdienste, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Jugendstrafbehörde).
- 6.2 Die Einrichtung nimmt die ambulante Begleitung einer Pflegefamilie erst nach Vorliegen einer generellen Bewilligung oder Pflegekinderbewilligung und eines auf ein bestimmtes Pflegeverhältnis ausgerichteten Auftrages durch die kommunalen Dienste, Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde oder eines Gerichts auf.
- 6.3 Die Einrichtung kann ihre Leistungen ausserkantonalen Leistungsbestellern anbieten. Für die Leistungserbringung gelten sinngemäss die Bestimmungen dieses Vertrages.

C. Leistungsabgeltung

7. Leistungsabgeltung

- 7.1 Die vereinbarte Leistung wird mit einem normierten Stundenansatz gemäss den effektiv erbrachten Stunden oder mittels normierten Tagesansatz abgegolten:
- a. Sozialpädagogische Begleitung in der Krisenunterbringung in der Pflegefamilie von CHF 133.- pro Tag;
 - b. Sozialpädagogische Begleitung in der Wochenunterbringung in der Pflegefamilie von CHF 100.- pro Tag;
 - c. Sozialpädagogische Begleitung in der Langzeitunterbringung in der Pflegefamilie von CHF 125.- pro Stunde;
 - d. Vermittlung von Pflegeplätzen in der Langzeitunterbringung für Kinder in Pflegefamilien von CHF 3'000.- pro vermitteltem Pflegeplatz.
- 7.2 Die Abgeltung der Leistung «Aus- und Weiterbildung für Pflegeeltern» erfolgt über die Pflegeeltern mittels Gutscheinen (Subjektfinanzierung).
- 7.3 Zeiterfassung in der Langzeitunterbringung erfolgt in Viertelstundeneinheiten. Die Fahrzeiten werden effektiv erfasst¹.
- 7.4 Die Abrechnungsmodalitäten werden in den Richtlinien des Kantonalen Jugendamtes für ambulante Leistungserbringer mit Anschluss am Gesamtleistungsvertrag geregelt.

¹ Fahrzeit von der Einrichtung zur Pflegefamilie und zurück (inkl. Fahrspesen).

D. Berichterstattung und Controlling

8. Leistungscontrolling

- 8.1 Die Einrichtung berichtet jährlich über die Leistungserbringung und bezieht sich dabei auf die in den Leistungsbeschreibungen verbindlichen Ziele, den einrichtungsspezifisch festgelegten Indikatoren und Standards.
- 8.2 Termine und Form sind in der Verordnung KFSV und den vorgenannten Richtlinien des Kantonalen Jugendamts geregelt.
- 8.3 Mindestens alle drei Jahre findet ein Controlling-Gespräch statt.
- 8.4 Das Kantonale Jugendamt kann in Absprache mit der Einrichtung eine externe Evaluation der Leistungserbringung durchführen.

9. Aufsicht

- 9.1 Die Einrichtungen sind meldepflichtig und stehen unter der Aufsicht des Kantonalen Jugendamtes gemäss den Bestimmungen der Verordnung betreffend die Aufsicht über stationäre und ambulante Leistungen für Kinder (AKLV).
- 9.2 Die Aufsicht wird in Verbindung mit dem Leistungscontrolling durchgeführt.

E. Schlussbestimmungen

10. Geltungsdauer und Anpassung

- 10.1 Der vorliegende Gesamtleistungsvertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt für eine Dauer von vier Jahren bis zum 31. Dezember 2025.
- 10.2 Eine Kündigung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats erfolgen.
- 10.3 Das Einstellen der Leistungen «Dienstleistungen in der Familienpflege» durch die Einrichtung während der Vertragsdauer gemäss 10.1 bedingt eine Vertragsergänzung zum Gesamtleistungsvertrag.
- 10.4 Im gegenseitigen Einvernehmen können während der geltenden Vertragsdauer notwendige Anpassungen in der Leistungserbringung vorgenommen werden. Sie sind schriftlich durch die Einrichtung zu beantragen. Eine Änderung oder Ergänzung der bestehenden Leistungsbeschreibung im Anhanges „Leistungsbeschreibung“ erfolgt in Schriftform mit beidseitiger Unterschrift.
- 10.5 Vor Ablauf der Vertragsdauer publiziert der Kanton spätestens im zweiten Quartal 2025 die Unterlagen für den Anschluss an den Gesamtleistungsvertrag per 1.1.2026 auf der Homepage KJA. Die Einrichtungen werden über die Aufschaltung informiert.

11. Leistungsstörung

Können die Vertragsparteien bei Meinungsverschiedenheiten zur Umsetzung dieses Gesamleistungsvertrags keine Einigung erzielen, entscheidet die zuständige Behörde mittels Verfügung. Gegen die Verfügung kann Beschwerde beim Rechtsamt der Direktion für Inneres und Justiz erhoben werden.

Ort und Datum

Für das Kantonale Jugendamt

Ort und Datum

Die unterzeichnenden Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege